

# SATZUNG

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sektion Zittau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Zittau. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zittau unter der Nr. 4 eingetragen.

## § 2

### Vereinszweck

1. Zweck des Verein ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten, vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familie, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3

### Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b. Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c. Veranstaltungen von Expeditionen;
- d. Veranstaltungen von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- e. Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- f. Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und alpiner Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenschutz der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen, Sanierung der Klettergebiete;
- h. Umfassende Jugend- und Familienarbeit
- i. Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- j. Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- k. Traditions- und Kulturpflege, Pflege der Heimat- und Naturkunde;
- l. Die Erhaltung, Pflege und Förderung der sächsischen Kletterregeln und der sächsischen Kletterethik;
- m. Förderung von Mountainbike fahren, Inline skaten, Volleyball, Langlauf, Gymnastik, und allgemeiner Fitness

2. Arbeitsgebiet der Sektion ist hauptsächlich das Zittauer Gebirge

## § 4

### Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Er unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben.

Zu den Pflichten gehören:

- a. den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c. Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen
- d. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in seine Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e. in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern des Vereins bei der Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f. Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g. jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h. ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## § 5

### Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## MITGLIEDSCHAFT

## § 6

### Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## § 7

### Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zu Grunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres beitretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Vereinsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
6. Zur Werterhaltung, Pflege und Übernahme von Hüttdiensten in den Sektionseigenen Hütten sind alle Mitglieder verpflichtet. Mitglieder über 65 Jahre können auf Antrag vom Hüttdienst befreit werden.

## § 8

### Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliedsausweis ihrer Kategorie; sie werden von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins. Fördernde Mitglieder des Vereins sind keine mittelbaren Mitglieder des DAV, sie erhalten keinen Mitgliedsausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## § 9

### Aufnahme

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## § 10

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- |                   |                      |
|-------------------|----------------------|
| a. durch Austritt | c. durch Streichung  |
| b. durch Tod      | d. durch Ausschluss. |

## § 11

### Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderungen nicht bezahlt hat.

## § 12

### Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Verein oder des DAV;
  - c. grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft

## § 13

### Abteilungen

1. Die Mitglieder des Vereins können sich zu Abteilungen oder Gruppen ( Ortsgruppen, Kletterclubs, Vereinsjugend) innerhalb des Vereins zusammenschließen.
2. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung oder Satzung geben. Diese dürfen weder dieser Satzung noch der des DAV widersprechen.

## **VORSTAND**

## § 14

### Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Vereinsjugend und zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

## § 15

### Vertretung

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis.

Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000 €, so ist, die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

## § 16

## Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht seine Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 17

### Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Sie enthält Vorschriften u.a. über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Vorstand kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung einstellen.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

## § 18

### Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmte Blatt eingeladen werden müssen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

## § 19

### Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b. den Vorstand zu entlasten;
  - c. den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen
  - d. den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - e. Vorstand und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
  - f. Die Satzung zu ändern;
  - g. Den Verein aufzulösen
2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV .

## **REVISION, AUFLÖSUNG**

## § 20

### Revision

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer/innen. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Ein Vertreter der Revisionskommission hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 21

Auflösung

Über die Auflösung des Verein beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn der Verein zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt.

Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2005

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schatzmeister

Sektion  
Zittau

Stempel

Unterschrift

Genehmigt durch den DAV gemäß § 8 der DAV – Satzung:

Datum

Stempel

Unterschrift